

**RICHTLINIEN DES RATES DER STADT DISSEN ATW
ZUR BESTIMMUNG DER GESCHÄFTE DER LAUFENDEN VERWALTUNG GEMÄSS § 58
Abs. 1 NR. 2 NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ (NKomVG)
(FESTSETZUNG VON WERTGRENZEN)**

§ 1

Aus Gründen der inner- und außerbehördlichen Rechtsklarheit und zur Förderung einer bürgernahen und kostengünstigen Verwaltungstätigkeit beschließt der Rat der Stadt Dissen aTW bis auf Widerruf folgende Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.

Der Bürgermeister der Stadt Dissen aTW hat aufgrund dieser Richtlinie die unter der Wertgrenze liegenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit i. S. d. § 85 Abs. 1 NKomVG führen. Die Informations- und Berichtspflicht des Bürgermeisters bleibt dadurch unberührt.

§ 2

- I. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen in der Stadt Dissen aTW diejenigen Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- II. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Dissen aTW insbesondere:
 - die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen etc. zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind;
 - die Heranziehung Pflichtiger zu den kommunalen Abgaben;
 - das Führen von Prozessen vor den staatlichen Gerichten. Dies beinhaltet u. a. auch die Auswahl des Rechtsvertreters und den Abschluss von Prozessvergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR. Darüber hinaus dürfen nur Vergleiche mit Widerrufsvorbehalt geschlossen werden, die dann vom Verwaltungsausschuss zu genehmigen sind;
 - die Stundung von Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Beiträgen und anderen Forderungen bis zu einem Jahr;
 - die Niederschlagung von Steuern und anderen gemeindlichen Forderungen als uneinbringlich, sofern nicht die Summe von 10.000 EUR überschritten wird;
 - der Erlass von Steuern und anderen städtischen Forderungen, sofern nicht die Summe von 5.000 EUR pro Person und Jahr überschritten wird;
 - die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung und Leistung, sofern sie die Summe von 10.000 EUR nicht übersteigen und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind;

- die Anmietung, Vermietung und Verpachtung, sofern die wiederkehrenden Zahlungen im Jahr nicht mehr als 10.000 EUR übersteigen und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind;
- der Erwerb von Grundstücken, sofern die Verpflichtungen nicht die Summe von 10.000 EUR übersteigen und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind;
- die Übernahme von Verpflichtungen aus Leasingverträgen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, sofern eine Summe von 10.000 EUR/Jahr nicht überschritten wird.

§ 3

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG sind Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten.

Die gleiche Wertgrenze gilt i. S. d. § 119 Abs. 5 NKomVG für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen.

Von allen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen ist der Rat halbjährlich - für das erste Halbjahr bis Ende August des Jahres und für das zweite Halbjahr bis Ende Februar des folgenden Jahres - zu unterrichten. Die Vorschriften des § 117 NKomVG bleiben unberührt.

§ 4

Der Bürgermeister entscheidet nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG im Rahmen der Einvernehmensherstellung nach § 36 Abs. 1 BauGB über Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Hiervon ausgenommen sind nur Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Dissen aTW sind. Listen aus denen die Bauanträge und Bauvoranfragen sowie der erteilten Einvernehmen bzw. Versagungen des Einvernehmens hervorgehen, sind vorzulegen.

§ 5

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt einen Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ratsbeschluss vom 28.09.2010 außer Kraft.

49201 Dissen aTW, den 12.12.2011

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister

(Siegel)